

Ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

HGSP möchte die Interessen und Kompetenzen der Akteure zusammenführen.

Das Bundesteilhabegesetz regelt in § 32 SGB IX die Einrichtung von ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen ab dem 01.01.2018. Hierfür stellt der Bund jährlich insgesamt 58 Millionen Euro zur Verfügung. In einer bundesministeriellen Förderrichtlinie werden die Voraussetzungen für die Ausgestaltung eines Beratungsangebots geregelt. Die Förderanträge können in einer ersten Welle bis zum 31.08.2017 an den Bund gestellt werden. Besonderer Wert wird im Gesetz auf die Unabhängigkeit von Kosten- und Leistungsträgerinteressen sowie den Peer-Ansatz ("Betroffene beraten Betroffene") der Beratung gelegt.

Die HGSP möchte die Interessen und Kompetenzen der Akteure insbesondere des Landesverbands Psychiatrie-Erfahrener, des Landesverbands der Angehörigen Psychisch Kranker, der unabhängigen Beschwerdestelle sowie des Netzwerks der GenesungsbegleiterInnen/Peer-BeraterInnen zusammenführen und eine starke Partnerschaft auflegen. Auch bei entsprechenden Kooperationen mit anderen Trägern muss die Unabhängigkeit der Beratung gewährleistet sein. Nach § 32 SGB IX muss die Beratung unabhängig von Kosten- und Leistungsträgerinteressen sein. Nur dann kann eine uneingeschränkte Parteilichkeit für die Wünsche und Bedürfnisse der Ratsuchenden gewährleistet werden.